

Inhaltsverzeichnis**Präambel**

§1	Allgemeines	Seite 2/3
§2	Zuchtrecht	Seite 3
§3	Der Zuchtwart	Seite 3/4
§4	Der Hauptzuchtwart	Seite 4
§5	Die Zuchtkommission	Seite 4
§6	Zucht voraussetzung, Zuchtwert	Seite 5 - 8
§7	Prüfung auf Zuchttauglichkeit	Seite 8 - 10
§8	Erlaubte Paarungen	Seite 11
§9	Belegung einer Hündin	Seite 11/12
§10	Deckrüdenwahl - Deckschein	Seite 12
§11	Deckakt - Deckanzeige	Seite 13
§12	Zwingersnamen, Zwingersnamenschutz	Seite 14/15
§13	Versuchszucht Neufarben	Seite 15/16
§14	Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen	Seite 16/17
§15	Ammenauzucht - Unbeabsichtigte Paarungen	Seite 18
§16	Abgabe von Jungtieren - Neuerungen Tierschutzgesetz Juni 2013	Seite 18
§17	Ahnentafeln	Seite 19/20
§18	Gebühren	Seite 20
§19	Verstöße	Seite 20
§20	Schlussbestimmungen	Seite 20

Wie beim in der FCI niedergelegten Rassestandard des Pudels (Nr. 172) ausgeführt ist - so ist es auch Ziel des ADP, einen im Exterieur korrekten, erbgesunden und wesensfesten Pudeln zu züchten. Dessen Wolle dicht, farbbeständig sowie farbrein ist und der mit einem vollzahnigen, korrekten Scherengebiss ausgestattet ist.

Um diesem Standard gerecht zu werden und zum Schutz der Mutterhündin wurde diese Zuchtordnung hinsichtlich der Erreichung und Blick auf dieses Ziel erstellt.

Diese kann jedoch nur den äußeren Rahmen für die Pudelnzucht angeben, während der züchterische Erfolg im Wesentlichen sowohl von der Sachkunde, dem Engagement, von der Ausdauer und der Verantwortung und dem Idealismus der Züchter, als auch von der kynologischen und praktischen Erfahrung der Zuchtwarte und Zuchtrichter abhängt, die ihre Aufgabe in der Beratung der Mitglieder und Züchter sehen.

Die Zuchtordnung wird vom Hauptzuchtwart und vom Zuchtausschuss des ADP erstellt - unter Zustimmung und Bestätigung des Präsidiums - auf der Grundlage des Internationalen Zuchtreglements der FCI und der Zuchtordnung des VDH beschlossen. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich. Die Züchter sind satzungsgemäß verpflichtet, die Zuchtordnung einzuhalten.

§1 Allgemeines

- 1.1 Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des VDH sind für den ADP verbindlich.
- 1.2 Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Pudeln. Erbgesund ist ein Pudeln dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnte.
- 1.3 Die Zuchtordnung des VDH gilt unmittelbar für den ADP.
- 1.4 Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht ist der ADP. Dies schließt Zuchtleitung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen sowie Führung des Zuchtbuches ein.
- 1.5 Unter Zucht versteht man die geplante Verpaarung von Tieren, um ein bestimmtes Zuchtziel zu erreichen. Dieses Zuchtziel besteht darin, unter Befolgung der erbgesetzlichen Erkenntnisse sowie des Tierschutzgesetzes und Beachtung der Zuchtbestimmungen des ADP, Pudeln mit einem hohen Erbwert nach dem bei der FCI hinterlegten Rassestandard zu züchten.
- 1.6 Neben den angestrebten Rassemerkmalen sind weitere Merkmale züchterisch zu berücksichtigen:
 - a) Fruchtbarkeit
 - b) normaler Geburtsablauf (Vermeidung von Schweregeburten)

- c) Nachkommensverluste
- d) Krankheitsresistenz
- e) Lebensdauer
- f) Ziel ist der vitale, gesunde, schmerz- und leidensfreie Pudel.

1.1 Inzucht - Linienzucht - Auszucht (Outcross)

1.1.1 Inzucht ist die Verpaarung verwandter Tiere.

Verpaart man Vollgeschwister, Eltern mit ihren Nachkommen oder Halbgeschwister, spricht man von Inzestzucht. Inzucht und Inzestzucht führen in der Praxis zum Verlust genetischer Vielfalt und Inzuchtdepression (Verminderung der Fruchtbarkeit, Vitalität und Leistungsfähigkeit)

Weniger rasch erfolgen solche Schädigungen bei der Linienzucht, das heißt, der Verpaarung von entfernteren Verwandten.

Auszucht ist die Verpaarung von Partnern, die mindestens fünf bis sechs Generationen lang keine gemeinsamen Ahnen aufweisen.

1.1.2 Inzuchtverpaarungen bedürfen der Genehmigung des Hauptzuchtwartes.

Inzestverpaarungen bedürfen der Genehmigung des Hauptzuchtwartes in Abstimmung mit der Zuchtkommission und dem Präsidium.

1.1.3 Ein entsprechender Antrag ist mindestens 6 Wochen vor der geplanten Paarung mit einer genauen Darstellung der Gründe für diese Paarung schriftlich zu stellen.

1.1.4 Der ADP muss sicherstellen, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert wird.

1.1.5 Kommerziellen Hundehändlern und Hundezüchtern ist die Zucht im ADP nicht erlaubt.

§2 Zuchtrecht

2.1 Züchter sind natürliche Personen (Halter und/oder Besitzer der Zuchttiere). Sie tragen Verantwortung für das Zuchtergebnis.

2.2 Zuchtmietverhältnisse sind zugelassen.

Das Vermieten einer Hündin zur Zucht, muss vom ADP genehmigt werden. Ein schriftlicher Vertrag ist dem Zuchtbuchamt des ADP vorzulegen. Die Ausfertigung von Mietverträgen auf Vordrucken des VDH wird empfohlen.

§3 Zuchtwart

3.1 Die Beratung der Züchter und Kontrolle der Zuchten erfolgt durch ausgebildete Zuchtwarte des ADP. Die Zuchtwarte kontrollieren die Einhaltung der Zuchtordnung. Zuchtwarte müssen sich einer regelmäßigen Schulung unterziehen. Die Teilnahme an

Zuchtwartseminaren des ADP oder entsprechender Fortbildungsseminare des VDH ist Pflicht. Zuchtwarte, die nachweislich, dreimal nicht an den angebotenen Fortbildungsseminaren teilnahmen, sind ihres Amtes zu entheben. Sie erfüllen nicht die in sie gesetzten Voraussetzungen.

- 3.2 Die Tätigkeit eines Zuchtwartes ist der Satzung entsprechend ehrenamtlich. Bei der Wurfabnahme entstehenden Auslagen für Reisespesen sowie ein festgesetzter Betrag für die Abnahme je Welpen sind vom Züchter zu erstatten. Näheres regelt die Gebührenordnung des ADP.
- 3.3 Anträge eines Züchters an den Hauptzuchtwart des ADP sind grundsätzlich über den zuständigen Gruppenzuchtwart einzureichen.

§4 Hauptzuchtwart

- 4.1 Der Hauptzuchtwart ist Leiter des Zuchtwesens des ADP.

Er muss mindestens die an Zuchtwarte gestellten Voraussetzungen erfüllen. Er hat die Pflicht, die Züchter zu beraten und die Zucht, die Haltung und die Aufzucht der Pudeln im ADP zu überwachen. Darüber hinaus, sollte der Hauptzuchtwart ausreichende Kenntnisse über das Zuchtbuch, die einzelnen Blutlinien, ihre Herkunft und Eigenschaften sowie eigene Erfahrungen in der Zucht, Aufzucht, in Halte- und Fütterungsfragen und in der Beurteilung der Rassekennzeichen des Pudeln haben. Der Hauptzuchtwart ist für den Einsatz der Zuchtwarte verantwortlich und hat für deren Ausbildung und Weiterbildung Sorge zu tragen.

Er ist auf das Zuchtziel und die damit verbundenen Aufgaben des ADP verpflichtet.

- 4.2 Der Hauptzuchtwart hat mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

§5 Zuchtkommission

- 5.1 Die Zusammensetzung der Zuchtkommission ist in §28 Ziffer 2.4. der ADP-Satzung geregelt.
- 5.2 Darüber hinaus überwacht die Zuchtkommission die Einhaltung der internationalen Bestimmungen über die Rassekennzeichen der Pudeln und erlässt die Ausführungsbestimmungen über die Zuchtrichtlinien oder Änderungen derselben in Verbindung mit dem Zuchtbuchführer und dem Vorstand.
- 5.3 Der Hauptzuchtwart erlässt die Richtlinien für die Ausbildung der Zuchtwarte und benennt den Prüfungsausschuss für die Prüfung der Zuchtwarte.

§6 Zuchtvoraussetzungen, Zuchtwert

6.1 Voraussetzungen

6.1.1 Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Pudeln gezüchtet werden, die in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die vom ADP festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes müssen eingehalten werden. Eventuelle Neuerungen des Tierschutzgesetzes sind stets zu beachten.

6.1.2 Die „VDH-Mindestanforderung für die Haltung von Hunden“ ist für den ADP verbindlich.

6.1.3 Bekämpfung der Hüftgelenks-Dysplasie:

Die Hüftgelenks-Dysplasie (HD) ist von den erblichen Erkrankungen die am längsten und besten erforschte. Sie stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des ADP gehört. Zuchtverbot für Merkmale ab HD C (leicht) und schlechter.

Großpudel, die aus mindestens einem Elterntier stammen, von dem bekannt ist, dass sein HD-Befund C und schlechter ist, sind grundsätzlich für die zukünftige Zucht gesperrt. Sie sind zur Zuchttauglichkeitsprüfung nicht zugelassen.

6.1.4 Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf seine Bewertung nur in die VDH-Bewertungsbogen eintragen. (Diese liegen den meisten Tierärzten vor. Ansonsten sind die VDH-Bewertungsbogen bei der Zuchtbuchstelle des ADP anzufordern).

Auf diesem Bewertungsbogen ist zu bestätigen:

4.4.1 dass der Röntgenarzt zu Gunsten des jeweiligen Rassehunde-Zuchtvereins (ADP) auf etwaige Urheberrechtsansprüche an den Röntgenaufnahmen verzichtet,

4.4.2 dass der Röntgentierarzt die Identität des Hundes überprüft hat,

4.4.3 dass der Röntgentierarzt den Hund für die Erstellung der Aufnahmen ausreichend sediert hat und dass keine weiteren Hilfsmittel Verwendung gefunden haben.

6.1.5 Die Röntgenaufnahmen sind von einem vom VDH vorgeschriebenen GRSK-HD-Gutachter auszuwerten.

6.1.6 Die Erstellung eines Obergutachtens ist zugelassen.

6.1.7 Bei Verdacht auf Knickrute wird die ZTP solange nicht bestätigt, bis ein Attest mit

Röntgenaufnahme vorliegt und das Gegenteil beweist. In Zweifelsfällen muss ein vom ADP bestellter Gutachter entscheiden. Die Röntgenaufnahme ist dann über die Hauptgeschäftsstelle an den zuständigen Gutachter einzusenden.

6.1.8 Pudeln, die einen PL-Befund schlechter als Grad 2 haben, sind von der Zucht ausgeschlossen

6.1.9 Es werden folgende Bewertungen erteilt:

1. zuchttauglich

Der Pudel ist zuchttauglich, wenn er mindestens der Formwertnote „sehr gut“ nach dem geltenden Standard entspricht. Es dürfen maximal 3 Prämolaren (außer P3 oder P4) fehlen, z.B. 3 x P1 oder 2 x P1 und 1 x P2, und so weiter.

Ausnahme beim Toypudel:

Bei den Toypudeln wird mindestens die Formwertnote „gut“ nach dem geltenden Standard gefordert. Es dürfen maximal 4 Prämolaren (außer P3 oder P4) fehlen.

2. zurückgestellt auf 3 oder 6 Monate

3. zuchttauglich

Zuchtuntauglich sind Pudeln, die zuchtausschließende Fehler haben. Z.B. Wesensschwäche, angeborene Blind- oder Taubheit, Rachenspalten, Hasenscharten, erhebliche Zahnfehler oder Kieferanomalien, sowie Katarakt, Kryptorchismus, Monorchismus, Albinismus, Fehlfarben, festgestellte Hüft-Dysplasie mit dem vom ADP festgelegten HD-Graden, festgestellte Patella-Luxation mit Grad 2 und schlechter, Skelettdeformationen, Epilepsie, koronare Erkrankungen, u.s.w.

Die Zuchttauglichkeitsprüfung hat erst dann Gültigkeit, wenn dieses das Zuchtbuchamt dem Eigentümer schriftlich bestätigt hat.

Das Ergebnis der ZTP, sowie die festgestellte Widerristhöhe, die Gebäudelänge und der Befund des Gebisses werden durch den die ZTP ausführenden Zuchtrichter im Ahnenpass eingetragen.

6.2 Grundlagen

6.2.1 Das Mindestzuchtalter von Rüden beträgt 12 Monate.

6.2.2 Das Mindestzuchtalter von Hündinnen darf 15 Monate, bei Großpudeln 18 Monate nicht unterschreiten. Hündinnen dürfen nur in begründeten Fällen – mit Genehmigung durch den Hauptzuchtwart nach Vollendung des achten Lebensjahres zur Zucht verwendet werden.

6.2.3 Für Deckrüden ist keine Altersgrenze festgelegt.

6.2.4 Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Sie darf frühestens zehn Monate (bzw. eine Hitze aussetzen) nach dem letzten Decktag erneut belegt werden.
Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten nur 2 x Welpen aufziehen - Stichtag ist der letzte Wurfstag.

6.3 Übergroße Würfe

6.3.1 Bei zahlenmäßig übergroßen Würfen (Toy- mehr als 4 Welpen, Zwerg- mehr als 6 Welpen, Klein- mehr als 8 Welpen, Großpudel mehr als 10 Welpen) sollen die überzähligen Welpen einer Amme übergeben werden. Sollte diese Möglichkeit nicht gegeben oder wirklich notwendig sein, können die Welpen bei der Mutter verbleiben und müssen frühzeitig zugefüttert werden.
Die Mutterhündin erhält eine 16-monatige Ruhepause und darf erst nach diesem Zeitpunkt wieder belegt werden.

6.4 Paarung nach Größe:

6.4.1 Die vier Größen der Pudelrasse sind typenrein zu züchten:

Es sind zu paaren:

Toypudel mit Toypudel -	bis 28cm
Zwergpudel mit Zwergpudel -	28cm bis 35cm
Kleinpudel mit Kleinpudel -	35cm bis 45cm
Großpudel mit Großpudel -	45cm bis 60cm

Großpudelmännchen sind bis 62cm zugelassen.

6.4.2 Ein aus Toypudeler Eltern stammender Zwergpudel, der maximal 29cm groß ist, darf mit einem Toypudel gepaart werden. Die Welpen dieser Paarung werden als Toypudel in der Ahnentafel eingetragen.

6.4.3 Größengrenzen überschreitende Paarungen sind beim Hauptzuchtwart schriftlich und mit Begründung zu beantragen.

z.B. Hündin Zwergpudel 34,5cm - 35cm mit Rüde Kleinpudel

Nicht zwangsläufig muss der kleinere Hund der Rüde sein.

Ziel sollte immer sein, die 4 Größen innerhalb der festgesetzten Grenzen zu züchten

6.5 Paarung nach Farben

- 6.5.1 es können Pudel in den international anerkannten Standardfarben - schwarz, weiß, braun, silber, apricot und rot mit gleichfarbigen Partnern verpaart werden.
- 6.5.2 Darüber hinaus:
- | | |
|---------|----------------------------------|
| schwarz | mit braun, weiß, apricot und rot |
| weiß | mit schwarz und silber |
| braun | mit schwarz |
| apricot | mit schwarz und rot |
| rot | mit apricot und schwarz |
| silber | mit weiß |
- 6.5.3 Versuchszüchtungen bedürfen vorheriger Zustimmung der Zuchtkommission/Hauptzuchtwart und dem VDH, um durchgeführt zu werden.

§7 Prüfung auf Zuchttauglichkeit

- 7.1 Über die Zulassung zur Zucht entscheidet der Befund der Zuchttauglichkeitsprüfung. Zuchttauglichkeitsprüfungen dürfen nur von Spezialzuchtrichtern und Allroundzuchtrichtern, die in der VDH-Richterliste eingetragen sind, durchgeführt werden.

Der Zuchtrichter ist bei seinen Entscheidungen an die Zuchtordnung des VDH/ADP und an den Rassestandard der FCI gebunden.

Ein Zuchtrichter darf seine eigenen Hunde nicht „zuchttauglich“ schreiben.

- 7.2 Zuchttauglichkeitsprüfungen können auf Zuchtschauen oder auf Anforderung bei Veranstaltungen der ADP-Gruppen, sowie von Zuchtrichtern außerhalb dieser Veranstaltungen durchgeführt werden.
- 7.3 Zur Zuchttauglichkeitsprüfung sind dem Zuchtrichter folgende Unterlagen vorzulegen.
- 7.3.1 Ahnentafel, resp. Registerahnentafel des Pudels
 - 7.3.2 Befund einer durchgeführten Augenuntersuchung auf PRA (GP ausgen.)
 - 7.3.3 Befund einer durchgeführten Augenuntersuchung auf Katarakt
 - 7.3.4 Befund eines durchgeführten Gen-Test durch ein Labor auf prcdPRA (Großpudel ausgenommen)
 - 7.3.5 Befund einer durchgeführten Untersuchung auf Patella-Luxation (PL) (Großpudel ausgenommen)
 - 7.3.6 Befund und Gutachten einer durchgeführten HD-Untersuchung (beim GP)
 - 7.3.7 Falls vorhanden oder notwendig - entsprechende Atteste eines Tierarztes

7.4 Eine Untersuchung auf PRA (Großpudel ausgeschl.) und Katarakt ist vor dem ersten Zuchteinsatz für alle Pudel vorgeschrieben. Die Ergebnisse werden auf dem dafür vorgesehenen Befundbogen des VDH eingetragen. Nur PRA- und kataraktfreie Pudel sind zur Zucht zugelassen.

7.5 Diese Untersuchungen mittels Spaltlampe, sind alle zwei Jahre - bis zum siebten Lebensjahr vorgeschrieben und jeweils auf einem Befundbogen zu dokumentieren.

7.6 Die Augenuntersuchung (PRA + Katarakt) darf von jedem qualifizierten Tierarzt (mittels Spaltlampe) durchgeführt werden und wird vom ADP anerkannt.

7.7 Der Gen-Test auf prcdPRA ist einmalig vorzunehmen.
Zur Zucht werden nur Pudel mit folgenden Ergebnissen zugelassen:

Genotyp N/N - A-frei - sowie
Genotyp N/prcdPRA - B-Träger

7.8 Pudel die dem Genotyp N/prcdPRA (B-Träger) entsprechen dürfen nur mit Pudel des Genotyps N/N (A-frei) verpaart werden.

7.9 Pudel die dem Genotyp prcdPRA/prcdPRA (C-krank) entsprechen sind im ADP von der Zucht ausgeschlossen.

7.10 Ahnentafel

Hat der Pudel eine Ahnentafel, die von einem nicht FCI-anerkannten Verein ausgestellt wurde, muss dieser Hund zuerst von einem Zuchtrichter phänotypisiert werden und anschließend muss er registriert werden und eine Registerahnentafel für ihn ausgestellt werden. Die Original-Ahnentafel wird zur Verwahrung vom Zuchtbuchamt eingezogen und bei Vereinswechsel dem dortigen Zuchtbuchamt zugestellt.

7.11 Befundbogen Augenuntersuchung (PRA + Katarakt)

Bestätigung des Tierarztes, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung keine erbliche Augenkrankheit vorliegt. Diese Augenuntersuchungen müssen bis zum siebten Lebensjahr des Pudels alle 24 Monate wiederholt werden. Der Befundbogen der durchgeführten Untersuchung ist beim Zuchtbuchamt unaufgefordert vorzulegen.

7.12 Befundbogen Patella-Luxation (PL)

Bestätigung des Tierarztes, dass zum Zeitpunkt der Untersuchung keine Patella-Luxation vorliegt.

7.13 Eintragung des Zuchtbuchamtes in die Ahnentafel über den HD-Befund bei GP.

7.14 In die Ahnentafel ist das Ergebnis der ZTP, die Körpermaße und der Befund des Gebisses vom Zuchtrichter einzutragen und zu unterschreiben.

7.15 Die Ahnentafel und die ZTP sind dem Zuchtbuchamt zur Bestätigung vorzulegen. Der Entscheid der ZTP ist nicht anfechtbar, es sei denn, es wurden nachweislich formelle Fehler begangen.

7.16 Die Gebühr für die ZTP ist in der Gebührenordnung des ADP festgelegt.

7.17 Formulare zur ZTP sind beim Zuchtbuchamt anzufordern.

7.1 Zuchtwert

7.1.1 Zur Zucht zugelassen sind alle in einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragenen Pudeln, die die vom ADP festgelegten Voraussetzungen erfüllen, in Bezug auf Gesundheit, Wesen, Alter und den Zeitraum zwischen den Würfen.

7.1.2 Zur Zucht zugelassen werden Großpudeln, sowohl Rüden als auch Hündinnen, mit dem HD-Befund A1 und A2 (kein Hinweis auf HD), B1 und B2 (Übergangsform verdächtig auf HD), und C1 und C2 (leichte HD).
Pudeln mit dem Befund B1 und B2, sowie C1 und C2, dürfen nur mit Pudeln des HD-Befundes A1 und A2 verpaart werden.

7.1.3 Zur Zucht zugelassen werden Toy-, Zwerg- und Kleinpudeln, sowohl Rüden als auch Hündinnen, mit Patella-Luxation bis Grad 2. Pudeln mit einem Befund schlechter als Grad 2 sind von der Zucht ausgeschlossen.

7.1.4 Zur Zucht zugelassen werden Großpudeln die kataraktfrei sind. Pudeln mit einem Befund über Katarakt sind von der Zucht ausgeschlossen.

7.1.5 Zur Zucht zugelassen werden Toy-, Zwerg- und Kleinpudeln, die PRA + kataraktfrei sind. Pudeln mit einem Befund über PRA oder Katarakt sind von der Zucht ausgeschl.

7.1.6 Zur Zucht zugelassen werden Toy-, Zwerg- und Kleinpudeln, die Genotyp N/N Gen-getestet sind
Genotyp N/prcdPRA
Von der Zucht ausgeschlossen werden Toy-, Zwerg- und Kleinpudeln, die Genotyp prcdPRA/prcdPRA Gen-getestet sind.

7.1.7 Gebiss

Der Großpudel sollte vollzahnig sein.

Andere Größen siehe - § 6 Zucht Voraussetzungen, Zuchtwert - Seite 06.

Die Schneidezahnreihen müssen bei allen geschl. sein und je 6 Zähne sichtbar sein.

§8 Erlaubte Paarungen

- 8.1 siehe unter §6 - Absatz 6.1.3, 6.1.7, 6.1.9
Absatz 6.2.1 und 6.2.2
Absatz 6.4 und 6.5
siehe unter §7- Absatz 7.4 bis 7.9
- 8.2 Über die Erlaubnis der künstlichen Besamung und deren Verfahrensweise entscheidet der Rassehunde-Zuchtverein (i.d. Fall der ADP) in Abstimmung mit dem Hauptzuchtwart/Zuchtkommission und dem Präsidium.
Die künstliche Besamung darf nur durchgeführt werden, wenn der Rüde nachweislich schon auf natürliche Art gedeckt hat. Hündinnen müssen mindestens einmal nachweislich auf natürlichem Wege belegt worden sein und geworfen haben.
- 8.3 Pudeln mit fehlenden Prämolaren dürfen nur mit vollzahnigen Partnern gepaart werden

§9 Belegung einer Hündin

- 9.1 Es darf nur mit erbgesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die im ADP oder einem vom VDH anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind und die die vom ADP festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Das Tierschutzgesetz, sowie dessen event. Neuerungen müssen eingehalten werden. Die Hundehaltung und -fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss eine sehr gute Haltung gegeben sein. Hierfür sind Freiauslauf und menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung. Alle Vorschriften der VDH-Hundehaltungsverordnung müssen erfüllt sein.
- 9.2 Grundsätzlich dürfen Hündinnen nur bis zur Vollendung ihres 8. Lebensjahres zur Zucht eingesetzt werden. Eine Hündin soll nur einmal im Jahr werfen. Nach erfolgreicher Belegung muss mindestens 10 Monate nach Geburtstermin bis zum nächsten Belegen ausgesetzt werden.
Nur im Interesse der Rasse begründbaren Fällen, z.B. bei Hündinnen mit Titeln, die zur Meldung auf Zuchtschauen in der Siegerklasse berechtigen, wird der Hauptzuchtwart im 9. Lebensjahr eine Sondergenehmigung für eine weitere Paarung erteilen.
- 9.3 Werden mehr als . . . - siehe §6, unter 6.3 Übergroße Würfe, Absatz 6.3.1, Seite 07
- 9.4 Hündinnen die im 4. Jahren ihren ersten Wurf haben, können an zwei aufeinanderfolgenden Läufigkeiten belegt werden, wenn zwischen den Decktagen mindestens 6 Monate liegen und nicht mehr als . . . siehe §6, unter 6.3 Übergroße Würfe, Absatz 6.3.1, Seite 07

- 9.5 Einmalig kann eine Hündin nach Verwerfen bei der folgenden Hitze belegt werden. Nach dem zweiten Kaiserschnitt darf eine Hündin nicht weiter zur Zucht verwendet werden.

§10 Deckrüdenwahl

- 10.1 Der Züchter hat freie Deckrüdenwahl im Rahmen der ADP-Zuchtordnung. Selbstverständlich wird ihn der Hauptzuchtwart hierbei beraten und unterstützen, d. h. der Hauptzuchtwart soll ihm mehrere Rüden vorschlagen, aus denen der Züchter auswählen kann.

Der Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet bis zur 4. Woche nach der Geburt der Welpen, den vom zuständigen Zuchtbuchamt erworbenen Deckschein an den Hündinnenbesitzer zu senden.

Der Hauptzuchtwart ist verpflichtet bei Ausstellung der Deckkarte auf Einhaltung der Zuchtordnung zu achten und auf begründete Bedenken hinzuweisen.

Bei Ablehnung eines Rüden durch den Hauptzuchtwart steht dem Züchter das Recht des Einspruches beim Hauptzuchtwart zu.

Zwischen den einzelnen Decktagen eines Rüden bei unterschiedlichen Hündinnen soll eine Mindestzeit von 24 Stunden liegen.

Die Gewährung von Deckakten an Hündinnen mit Ahnentafeln nicht anerkannter Klubs ist unzulässig.

Bei Würfen aus Paarungen, die ohne Zustimmung eines Zuchtwartes oder des Hauptzuchtwartes, als auch aus ungewollten Paarungen, wird vom Zuchtbuchamt eine Strafgebühr von € 250.00 erhoben, im Wiederholungsfall sind € 400.00 zu entrichten.

Deckrüden, die im Besitz eines Nichtmitgliedes des ADP sind und einen Zuchttauglichkeitsvermerk des ADP auf einem anerkannten Ahnenpass besitzen, können nur dann zur Zucht innerhalb des ADP verwendet werden, wenn die Besitzer des Rüden auf dem Deckschein schriftlich erklären, dass sie die Zuchtordnung des ADP für diesen Rüden als verbindlich anerkennen.

- 10.2 Deckentschädigung

Die Festsetzung der Höhe der Deckentschädigung ist ausschließlich Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenbesitzer. Um spätere Differenzen zu vermeiden, werden schriftliche Abmachungen empfohlen, in denen auch auf die Konditionen eines Nachdeckaktes beim Leerbleiben der Hündin eingegangen werden sollten.

§11 Deckakt

11.1 Deckakt

Der Eigentümer der Hündin und der Deckrüdenbesitzer sollen bei jedem Deckakt persönlich anwesend sein. Im Verhinderungsfall können die Eigentümer eine andere Person als Zeugen des Deckaktes bevollmächtigen. Werden Hündinnen während der Hitze von unterschiedlichen Rüden - auch derselben Rasse - gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

Künstliche Besamung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Hauptzuchtwart, die nur in Übereinstimmung mit dem internationalen Zuchtreglement der FCI erteilt werden darf.

11.2 Rüdenbesitzer haben schriftlich Nachweis über alle Deckakte zu führen.

11.3 Deckkarte

Jede beabsichtigte Paarung ist dem Hauptzuchtwart rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen und seine Zustimmung einzuholen. Eine vollständig ausgefüllte und vom Hauptzuchtwart unterschriebene Deckkarte muss dem Deckrüdenbesitzer vor Vollzug der Paarung vorgelegt werden und wird ausschließlich von beiden unterschrieben. Diese Karte muss spätestens 3 Tage nach erfolgtem Deckakt dem Zuchtbuchamt zugesandt werden.

Zur Ausstellung der Deckkarte sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Fotokopie der ZTP des Rüden und der Hündin
- Fotokopie der Ahnentafel des Rüden und der Hündin
- PRA- und Katarakt-Untersuchungsbefund des Rüden und der Hündin
- Bei Großpudeln nur Katarakt-Untersuchungsbefund des Rüden und der Hündin
- Bei Toy-, Zwerg- und Kleinpudel den Laborbefund der prcdPRA-Untersuchung
- Patella-Luxation-Untersuchungsbefund des Rüden und der Hündin (außer GP)
- Bei Großpudeln zusätzlich HD-Befunde des Rüden und der Hündin

HD-Grade, die vom Zuchtwart genehmigt werden dürfen:

A - A, A - B, B - B

11.4 Verwendung von Auslandsrüden

Werden im Ausland stehende Deckrüden zur Zucht verwendet, gelten für diese die vom ADP geforderten Voraussetzungen für die Zuchtzulassung. Grundsätzlich ist eine Deckgenehmigung vom Hauptzuchtwart einzuholen.

11.5 Paarungen mit Hündinnen im Ausland

Werden im Ausland stehende Hündinnen belegt, gelten für diese die dort geltenden Zuchtvorschriften/Zuchtordnung des entsprechenden Landes und Vereins. Grundvoraussetzung allerdings ist, dass der Verein unter der FCI eingetragen ist.

§12 Zwingernamen, Zwingernamenschutz

12.1 Bedeutung

12.1.1 Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird beim Zuchtbuchamt beantragt, das den Zwingernamenschutz beim VDH/FCI wiederum beantragt (National o. International).

Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für die Rasse Pudel vergebenen Zwingernamen unterscheiden. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt.

12.1.2 Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Pudel eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des ADP unterliegen.

12.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Zuchtbuchamt verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

12.3 Zwingerschutz

12.3.1 Das Zuchtbuchamt muss über die im ADP geschützten Zwingernamen einen schriftlichen Nachweis führen.

12.3.2 Der VDH empfiehlt, Zwingernamen durch die FCI schützen zu lassen.

Durch die FCI zu schützende Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden. Der Zwingernamen durch die FCI ist vom Züchter über das Zuchtbuchamt formlos beim VDH zu beantragen.

12.3.3 Der ADP muss sicherstellen, dass der beantragte Zwingername nicht zuvor vom Züchter außerhalb des FCI-Bereichs verwendet wurde.

Da mehrere Zuchtverbände die Rasse Pudel betreuen, darf nur Zwingernamenschutz erteilt werden, wenn sichergestellt worden ist, dass die anderen Vereine den Namen nicht geschützt haben. Die vom Erstverein geschützten Zwingernamen haben Bestandschutz. Für die Eintragung wird eine Gebühr erhoben.

12.3.4 Der Zwingernamenschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt.

Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters nicht an andere Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben oder Nachkommen des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen. Übertragungen sind nur durch die Erbfolge oder entsprechende vom ADP genehmigte vertragliche Regelungen möglich.

- 12.3.5 In Ahnentafeln aus dem Ausland übernommener Pudeln werden nur die dort geschützten Zwingernamen und nicht zusätzliche Zwingernamen eingetragen.
- 12.3.6 Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrechtübertragung).
- 12.3.7 Zwingergemeinschaften sind vom ADP zu genehmigende Zusammenschlüsse mehrerer Personen, die unter einem gemeinsamen Zwingernamen züchten. Für die Genehmigung ist eine gemeinsame Zuchtadresse erforderlich, die jedoch nicht eine gemeinsame Wohnadresse beinhaltet.
- 12.3.8 Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen. Im Allgemeinen derjenige, der den Zwingernamen beantragt hat.
- 12.3.9 Für Hunde ohne Zwingernamen aus Eltern gleicher Rasse mit vom VDH anerkannten Ahnentafeln kann der Züchter des Hundes beim ADP einen Beinamen beantragen, der in Beziehung zum Eigentümer steht. Der Beinamen ist dem Rufnamen des Hundes in Klammern beizufügen.

12.4 Geltung des Zwingernamens

Einen für die Rasse Pudel bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen schützen lassen, wenn der Name bei dem betreffenden Rassehundezuchtverein noch nicht geschützt ist.

§13 Versuchszucht Neufarben

Die vom VDH anerkannten Varietäten schwarz-weiß gescheckt (harlekin), schwarz-lohfarben (black and tan) deren Zucht und Eintragung in ein für diese „Neufarben“ eingerichtetes Sonderregister als Anhang zum Zuchtbuch vom VDH verlangt wird.

Die Farbschläge schwarz/weiß gescheckt, sowie schwarz/loh dürfen jeweils mit gleichfarbigen Partnern gepaart werden.

Folgende zus. Verpaarungen sind erlaubt:

schwarz-weiß gescheckt mit schwarz
schwarz-weiß gescheckt mit weiß*
schwarz-lohfarben mit schwarz
schwarz-lohfarben mit apricot
schwarz-lohfarben mit rot

* - nur mit Genehmigung des HZW unter Berücksichtigung folgender Gen-Tests

A-Lokus - für sable, schwarz/loh, tricolor

K-Lokus - für brindle

S-Lokus - für piebald (Scheckungsgen)

weist ein Zuchttier eines oder mehrere dieser Merkmale auf, darf die Paarung nicht gemacht werden.

§14 Zucht- und Wurfkontrollen, Wurfabnahmen

- 14.1 Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Pudenzucht im ADP. Der ADP ist zur Benennung qualifizierter Personen (Zuchtwarte) für Zucht- und Wurfkontrollen sowie Wurfabnahmen verpflichtet.
- 14.2 Züchter haben Würfe unverzüglich dem Zuchtbuchamt und dem zuständigen Zuchtwart zu melden. Sie haben dem Zuchtwart Kontrollen von Wurf, Hündin und Aufzuchtbedingungen zu ermöglichen.
- 14.3 Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen regelmäßig zu entwurmen. Dabei liegt es in der Verantwortung des Züchters, ob er über vom Tierarzt heraus gegebene Wurmkuren oder aber über natürliche Mittel entwurmt. Bei letzterer Entwurmung ist eine Kotprobe unmittelbar vor der Wurfabnahme vom Tierarzt testen zu lassen. Ein entsprechendes Schreiben über das Ergebnis der abgegebenen Kotprobe ist bei der Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen.
- 14.4 Die vollständigen Würfe sind durch den Zuchtwart nicht vor Vollendung der siebten Lebenswoche der Welpen, im Beisein der Mutterhündin, beim Züchter abzunehmen. Schutzimpfungen für die Welpen sind Pflicht. Impfbescheinigungen in Form des Heimtierausweises/Impfpass über SHP - laut Empfehlung der WSAVA 2013 - sowie die Entwurmungsdaten sind zur Wurfabnahme vorzulegen.
- 14.5 Alle Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben. Die Würfe eines Züchters beginnen mit dem fortlaufenden Buchstaben des Alphabets.
- 14.6 Sämtliche Welpen sind zur Wurfabnahme mit Transpondern (Microchips) nach ISO 11784 zu kennzeichnen. Die Chipnummer wird im Impfpass eingetragen.
- 14.7 Der Zuchtwart muss Wurfkontrollen und Wurfabnahmen bescheinigen. Über jede Wurfabnahme ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, von dem der Züchter eine Kopie erhält.
- 14.8 Die Welpen dürfen erst abgegeben werden, wenn sowohl die Wurfabnahme erfolgt ist als auch die Welpen die achte Lebenswoche vollendet haben.

14.1 Zuchtaufzeichnungen

- 14.1.1 Impfpässe der Welpen mit der Eintragung der Grundimmunisierung (SHP) sowie der erfolgten Entwurmung.
- 14.1.2 Bei der Wurfabnahme prüft der Zuchtwart die Beschaffenheit der Welpen und vermerkt diese sowie evtl. Gebissfehler, vom Farbschlag abweichende Abzeichen oder andere ersichtliche Fehler auf dem Wurfmeldeschein.
- 14.1.3 Schäden, die auf erbliche Defekte schließen lassen, sind im Wurfmeldeschein zu vermerken. Liegen keine Erkenntnisse vor, ist ein Hinweis aufzunehmen.
- 14.1.4 Der Wurfmeldeschein ist vierfach nach Vordruck zu erstellen.
Der Hauptzuchtwart das Zuchtbuchamt, sowie der Züchter erhalten je eine Kopie.
- 14.1.5 Die Namen beginnen beim ersten Wurf des Züchters mit dem Anfangsbuchstaben „A“. Den folgenden Würfen sind die Namen mit Anfangsbuchstaben in alphabetischer Reihenfolge pro Wurf zu geben.
- 14.1.6 Wer einen Zuchtwart zu täuschen versucht, erhält eine Zuchtsperre und eine Vereinsstrafe in Höhe von € 250.00.
- 14.1.7 Mängel der Welpen sind dem Käufer schriftlich bekannt zugeben. Unterlässt dies der Züchter, wird eine Zuchtsperre verhängt.
- 14.1.8 Zuchtwarte dürfen ihre eigenen Würfe nicht abnehmen. Sind sie im Besitz des Deckrüden, dürfen sie den Wurf ebenfalls nicht abnehmen.
- 14.1.9 Jeder Züchter ist verpflichtet, Zuchtaufzeichnungen über alle Wurfabnahmen des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen.
Die Verwendung des VDH - Zwingerbuches wird empfohlen.

14.2 Wurfabnahme

Zur Wurfabnahme hat der Züchter dem Zuchtwart vorzulegen:

- a) die Ahnentafel oder Registerahnentafel der Mutterhündin mit Eintrag der ZTP
- b) die Fotokopie der Ahnentafel des Deckrüden mit Eintrag der ZTP
- c) der sowohl vom Hündinnenhalter wie auch Deckrüdenbesitzer unterschriebene Deckschein
- d) Nachweis über bezahlten Mitgliedsbeitrag des laufenden Jahres
- e) das Zwingerbuch
- f) Untersuchungsergebnisse sowohl von der Hündin wie auch vom Rüden (Kopie)
- g) Impfpässe der Welpen und ggf. Ergebnis der Kotproben

§15 Ammenaufzucht und Unbeabsichtigte Verpaarungen

15.1 Ammenaufzucht

Bei Ammenaufzucht hat sich der zuständige Zuchtwart unverzüglich davon zu überzeugen, dass die überzähligen Welpen ordnungsgemäß von der Amme angenommen und aufgezogen werden.

15.2 Unbeabsichtigte Paarungen

Eine unbeabsichtigte Paarung ist ein Verstoß gegen die Zuchtordnung und wird mit einer Gebühr von € 250.00 belegt - zu zahlen auf das Konto des ADP.

Im 1. Wiederholungsfall sind € 400.00 zu entrichten, ein 2. Wiederholungsfall wird mit einer Vereinsstrafe belegt und führt zum sofortigen Ausschluß aus dem ADP.

Nach 3 Jahren ohne unbeabsichtigte Paarungen erlischt der Eintrag. Eine nun folgende unbeabsichtigte Paarung, wird dann wieder mit einer Gebühr von € 250.00 belegt.

Bei aufeinander folgenden Würfen (ohne 10-monatige Ruhepause) erhält die Hündin eine 16-monatige Sperrfrist zur Schonung dieser.

§16 Abgabe von Jungtieren - Neuerungen Tierschutzgesetz 06/2013

Die Welpen sind ausnahmslos bis zur Vollendung der achten Lebenswoche bei dem Züchter zu belassen. Die vorzeitige Abgabe eines oder mehrerer Jungtiere kann vom Hauptzuchtwart durch Verhängung einer Nachzuchteintragungssperre oder einer Zuchtsperre geahndet werden.

Der Verkauf von Jungtieren ist eine Angelegenheit von Züchter und Käufer, nicht eine solche des ADP. In Zweifelsfällen wird die Beratung durch den Zuchtwart empfohlen. Ihm steht jedoch kein Urteil über Wert oder Preis der zum Verkauf stehenden Jungtiere zu. Der Züchter ist verpflichtet, bei Verkauf der Jungtiere, Mängel, die eine Zuchtverwendung ausschließen, dem Käufer mitzuteilen. Der Impfpass ist dem Käufer bei Abgabe der Jungtiere auszuhändigen und der Käufer ist auf die Wiederholung der Impfung hinzuweisen.

Darüber hinaus muss der Züchter dem Welpenkäufer laut Neuerungen des Tierschutzgesetzes von 06/2013 eine Anweisung im Umgang mit dem Welpen in schriftlicher Form übergeben. Diese muss Versorgung, Fütterung, Pflege, Informationen zum Impfen - e.t.c - beinhalten

Die Ahnentafel für den verkauften Welpen ist dem Käufer nach Bezahlung - resp.

sofort nach Erhalt vom Zuchtbuchamt zu überprüfen und dann zu übermitteln.

§17 Ahnentafeln

17.1 Grundlagen

- 17.1.1 Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die vom Zuchtbuchamt als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden. Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI gekennzeichnet sein.
- 17.1.2 Ahnentafeln von Neufarbenpudeln dürfen laut VDH mit dem Emblem der FCI gekennzeichnet sein.
- 17.1.3 Ahnentafeln bleiben Eigentum des ADP. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben.
- 17.1.4 Eigentumswechsel am Pudel sind in der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.
- 17.1.5 In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfdaten und Wurfstärken einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschriften-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

17.2 Verfahren

- 17.2.1 Ahnentafeln zuchtbuchführender Pudelvevereine im VDH sowie die Ahnentafeln des VDH müssen gegenseitig anerkannt werden.
- 17.2.2 Der ADP kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln werden für ungültig erklärt und eingezogen.
- 17.2.3 Auf den vom ADP herausgegebenen Antragsformularen muss nachgewiesen werden: Name und Adresse des Züchters, Zwingername, Zuchtbuchnummer, Wurfstag, Siegertitel.
- 17.2.4 Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen, können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch das Zuchtbuchamt übernommen werden.

Nach Wurfeintragung erworbene Titel der Ahnen werden später nicht nachgetragen.

- 17.2.5 Ahnentafeln des ADP für Pudeln von Eigentümern im Ausland sind im Ausland nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Bei Verkauf von Pudeln ins Ausland muß vom Verkäufer beim VDH oder über den ADP beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beilegung der Original-Ahnentafeln können formlos gestellt werden.
- 17.2.6 In Verlust geratene Ahnentafeln werden für ungültig erklärt. Der ADP veranlasst nach Prüfung der Beweise über den Verlust die Ausstellung einer Zweitschrift - die nur vom Züchter beantragt werden kann. Dies wird im ADP Magazin „Für Dich und Deinen Pudeln“ bekannt gegeben und den Pudelnvereinen im VDH gleichzeitig mitgeteilt.

§18 Gebühren

Die Gebühren für das Ausstellen der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen sind in der Gebührenordnung des ADP festgelegt.

§19 Verstöße

- 19.1 Verstöße gegen diese Zuchtordnung werden nach der jeweils gültigen ADP-Satzung geahndet.
- 19.2 Als besonders schwerwiegend sind insbesondere Vernachlässigung der Verantwortung für die Zuchtlenkung, mangelnde Zuchtberatung, mangelnde oder fehlende Zuchtkontrolle, ungenügende Ausbildung oder die Ausbildung einer zu geringen Anzahl von Zuchtwarten.
- 19.3 Die Zuchtkommission des ADP führt in solchen Fällen die Untersuchung, hört die Betroffenen an und wertet die Beweismittel aus. Sie legt dem ADP - Präsidium Beschlussempfehlungen vor.

§20 Schlußbestimmungen

- 20.1 Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.
- 20.2 Der ADP-Vorstand wird ermächtigt, im Falle des Abs. 1 sowie in dringenden Fällen diese Ordnung zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im ADP-Magazin „Für Dich und Deinen Pudeln“ in Kraft zu setzen. Diese Änderungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.